

Änderungsantrag

des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Frau Köppe, Dr. Feige, Poppe, Frau Schenk, Schulz (Berlin), Dr. Ullmann, Weiß (Berlin), Frau Wollenberger und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksachen 12/74, 12/4088 —

Entwurf eines Gesetzes zur Befreiung von Militärsteuern

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Gesetzentwurf – Drucksache 12/74 – wird Artikel 1 und unverändert angenommen.
2. Folgender neuer Artikel 2 wird angefügt:

„Artikel 2

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Vertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889), wird wie folgt geändert:

- a) An Artikel 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wer aus Gewissensgründen Rechtspflichten nicht erfüllen kann, muß die Möglichkeit erhalten, gleichbelastende oder gleichwertige Leistungen zu erbringen.“

- b) An Artikel 106 Abs. 1 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Militärsteuer für den Militärfonds. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

3. Der Einleitungssatz wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:“.

Bonn, den 14. Januar 1993

Dr. Wolfgang Ullmann

Begründung

Der Gesetzentwurf erscheint bereits heute verfassungsrechtlich realisierbar und – auch angesichts aktuell diskutierter Auslandseinsätze der Bundeswehr – politisch geboten, um Gewissensbedenken steuerzahlender Bürgerinnen und Bürger eine Alternative zu ermöglichen.

Eine Klarstellung der verfassungsrechtlichen Vorgaben erscheint allerdings hilfreich, um den insoweit geäußerten Bedenken entgegenzutreten.